

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2320/74 DER KOMMISSION

vom 10. September 1974

über den Verkauf von im Besitz der Interventionsstellen befindlichem und für die Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge der Möglichkeit, ständig Rindfleisch zur Intervention anzubieten, sind in der Gemeinschaft umfangreiche Lagerbestände aufgelaufen. Es ist daher erforderlich, diese Bestände zu verkaufen, um die Gefrierhäuser zu entlasten.

Bei der gegenwärtigen durch Niedrigpreise gekennzeichneten Marktlage empfiehlt es sich, die Verkaufsmöglichkeiten auf den Drittlandsmärkten wahrzunehmen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 98/69 des Rates vom 16. Januar 1969 zur Festsetzung der Grundregeln über den Absatz des von den Interventionsstellen aufgekauften gefrorenen Rindfleisches⁽³⁾ können die Verkaufspreise des von den Interventionsstellen aufgekauften gefrorenen Rindfleisches im voraus pauschal festgesetzt werden. Es erscheint angezeigt, sich dieses Verkaufsverfahrens zu bedienen, damit interessierte Exporteure sich ein Bild über die bestehenden Ausfuhrmöglichkeiten machen können.

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches⁽⁴⁾ müssen bezüglich des Verkaufs zu einem im voraus pauschal festgesetzten Preis eingehalten werden, wobei im Hinblick auf die Ausfuhr der Erzeugnisse abweichende Vorschriften insbesondere über die Kauttionen sowie die Abnahme und Bezahlung der Ware zu erlassen sind.

Während der Auslagerung und der Ausfuhr können Fälle höherer Gewalt auftreten. In solchen Fällen müssen die Interventionsstellen die Möglichkeit haben, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Verordnung deckt den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1456/74 der Kommission vom 11. Juni 1974 über den Verkauf von bestimmtem Rindfleisch, das bei der deutschen Interventionsstelle eingelagert und für die Ausfuhr bestimmt ist, zu einem im voraus pauschal festgesetzten Preis⁽⁵⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 1458/74 der Kommission vom 11. Juni 1974 über den Verkauf von bestimmtem Rindfleisch, das bei der irischen Interventionsstelle eingelagert und für die Ausfuhr bestimmt ist, zu einem im voraus pauschal festgesetzten Preis⁽⁶⁾; es ist daher angebracht, diese zwei Verordnungen aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Von den Interventionsstellen vor dem 1. Juni 1974 übernommenes gefrorenes Rindfleisch wird zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen verkauft⁽⁷⁾.
- (2) Die Erzeugnisse und ihre Angebotsform sowie die Verkaufspreise sind im Anhang festgelegt.
- (3) Dieser Verkauf berechtigt nicht zur Erteilung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1790/74 der Kommission vom 9. Juli 1974 zur Kopplung der Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors mit dem Verkauf von Fleisch im Besitz der Interventionsstellen⁽⁸⁾ genannten Einfuhrlizenzen.

Wenn die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1846/74 des Rates vom 16. Juli 1974 über die vorübergehende Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen auf dem Rindfleischsektor⁽⁹⁾ nicht mehr in Anwendung sind, bringen die Interventionsstellen im Original jedes Kaufvertrags einen der folgenden Vermerke an :

„Kopplung ausgeschlossen“
 „Koblingstransaktioner ikke indbefattet“
 „Linked sale excluded“
 „Jumelage exclu“
 „Abbinamento non ammesso“
 „Koppeling uitgesloten“.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 155 vom 12. 6. 1974, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 155 vom 12. 6. 1974, S. 24.

⁽⁷⁾ Die Interventionsstellen der einzelnen Mitgliedstaaten und ihre Anschriften sind im ABl. Nr. C 43 vom 17. 4. 1974, S. 4, angegeben.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 187 vom 11. 7. 1974, S. 21.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1974, S. 8.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.

Artikel 2

- (1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 wird der Preis nach Maßgabe der Auslagerung der Ware aus dem Lager für die jeweils abgenommene Menge und spätestens am Tage vor der jeweiligen Übernahme bezahlt.
- (2) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 zweiter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 ist der Kaufantrag nur gültig, wenn ihm die schriftliche Verpflichtung des Käufers beiliegt, das Fleisch innerhalb von 8 Wochen ab dem Tag der Mitteilung über die Annahme seines Antrags zu übernehmen und auszuführen.
- (3) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 beträgt die Mindestverkaufsmenge 20 Tonnen.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 beläuft sich die Kautions je 100 kg der Erzeugnisse auf:

- 51,500 Rechnungseinheiten für Vorderviertel,
- 77,250 Rechnungseinheiten für Hinterviertel.

Artikel 4

- (1) Der Nachweis der Einfuhr in ein Drittland wird nach dem für die Erstattungsgewährung vorgesehenen Verfahren erbracht.

- (2) Im Falle höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund der angeführten Umstände für notwendig erachtet.

Die Interventionsstelle teilt der Kommission jeden Fall höherer Gewalt sowie die daraufhin getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 5

Die Anträge können ab 12. September 1974 eingereicht werden.

Artikel 6

Die Verordnungen (EWG) Nrn. 1456/74 und 1458/74 werden aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Verkaufspreise in Rechnungseinheiten je 100 kg des Erzeugnisses

DEUTSCHLAND

— Vorderviertel, auf 8 Rippen geschnitten, stammend von :

Bullen A	111,364
Ochsen A	109,473
Kühen B	85,757

— Hinterviertel, auf 5 Rippen geschnitten, stammend von :

Bullen A	157,680
Ochsen A	155,003
Kühen B	121,424

BELGIEN

— Vorderviertel, gerade Schnittführung mit 10 Rippen, stammend von :

Bœufs 55 %	108,800
Génisses 55 %	105,400
Taureaux 55 %	107,100
Vaches 55 %	95,200

— Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 3 Rippen, stammend von :

Bœufs 55 %	148,920
Génisses 55 %	146,000
Taureaux 55 %	147,460
Vaches 55 %	131,400

DÄNEMARK

--- Vorderviertel, auf 5 Rippen geschnitten, Bauchlappen bleiben am Vorderviertel, stammend von :

Kvier 1	86,926
Tyre P	93,095
Ungtyre 1	100,946

--- Hinterviertel, auf 8 Rippen geschnitten, „Pistolenschnitt“, stammend von :

Kvier 1	132,932
Tyre P	142,565
Ungtyre 1	154,606

FRANKREICH

— Vorderviertel, auf 5 Rippen geschnitten, Bauchlappen bleiben am Vorderviertel, stammend von :

Bœufs R, A, N	103,822
Jeunes bovins R, A, N	101,040
Vaches A, N	91,301
Génisses A	104,604

— *Hinterviertel, auf 8 Rippen geschnitten, „Pistolenschnitt“, stammend von :*

Bœufs R, A	164,290
Bœufs N	149,307
Jeunes bovins R, A	158,316
Jeunes bovins N	147,072
Vaches A	149,438
Vaches N	135,375
Génisses A	161,178

IRLAND

— *Vorderviertel, gerade Schnittführung mit 10 Rippen, stammend von :*

Heifers 2	87,933
Steers 1	92,394
Steers 2	92,394
Cows 1	77,712

— *Vorderviertel, auf 5 Rippen geschnitten, Bauchlappen bleiben am Vorderviertel, stammend von :*

Heifers 2	76,217
Steers 1	80,066
Steers 2	80,066
Cows 1	67,359

— *Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 3 Rippen, stammend von :*

Heifers 2	120,837
Steers 1	126,932
Steers 2	126,932
Cows 1	106,799

— *Hinterviertel, auf 8 Rippen geschnitten, „Pistolenschnitt“, stammend von :*

Heifers 2	130,915
Steers 1	137,525
Steers 2	137,525
Cows 1	115,699

ITALIEN

— *Vorderviertel, auf 8 Rippen geschnitten, Bauchlappen bleiben am Vorderviertel, stammend von :*

Vitelloni 1	132,513
Vitelloni 2	125,350
Vacche 1	105,056
Vacche 2	88,342

— *Hinterviertel, auf 5 Rippen geschnitten, „Pistolenschnitt“, stammend von :*

Vitelloni 1	193,778
Vitelloni 2	183,525
Vacche 1	153,792
Vacche 2	128,160

NIEDERLANDE

— *Hinterviertel, auf 8 Rippen geschnitten, „Pistolenschnitt“, stammend von :*

Vaarzen, 1e kwaliteit	151,557
Stieren, 1e kwaliteit	151,557
Stieren, 2e kwaliteit	151,557